



Landgericht Leipzig

Zivilkammer

Aktenzeichen: **07 O 3558/15**

Verkündet am: 15.05.2017

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

ENDURTEIL

In dem Rechtsstreit

Dr. Shahram Azizi Ghanbari, Jacobistraße 3, 01309 Dresden

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

1. **Prof. Dr. Beate Schücking**, Hainstraße 8, 04109 Leipzig

- Beklagte -

2. **Universität Leipzig**, Ritterstraße 26, 04109 Leipzig
vertreten durch d. Rektorat

- Beklagte -

3. **Freistaat Sachsen, vertreten durch d. Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (SMWK)**, Wigardstraße 17, 01097 Dresden
vertreten durch die Staatsministerin Dr. Eva-Maria Stange

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte zu 2 und 3:

Prozessbevollmächtigte zu 1:

wegen Schadensersatz

hat die 7. Zivilkammer des Landgerichts Leipzig durch

Vorsitzenden Richter am Landgericht Ecker

Richterin am Landgericht Träger

Richter am Landgericht Follner

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 03.04.2017 am 15.05.2017

für Recht erkannt:

1. Der Beklagte zu 3. wird verurteilt, den Kläger im Wege des Schadensersatzes besoldungs- und versorgungsrechtlich so zu stellen, als wäre er am 01.10.2012 zum Professor der Besoldungsgruppe W 3 an der Universität Leipzig ernannt worden, und den sich hieraus ergebenden Nachzahlungsbetrag mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab 28.01.2016 zu verzinsen.

- Dementsprechend wird der Beklagte zu 3. verurteilt, an den Kläger für den Zeitraum 01.10.2012 bis 31.12.2015 Schadensersatz in Höhe von 93.900,00 Euro nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab 28.01.2016 zu zahlen.
- Dementsprechend wird der Beklagte zu 3. verurteilt, an den Kläger für den Zeitraum 01.01.2016 bis 30.09.2019 monatlich 5.700,00 Euro abzüglich des jeweils durch den Kläger im betreffenden Monat erzielten Erwerbseinkommens zu zahlen. Der betreffende Betrag ist zum 10. des Folgemonats und spätestens nach Vorlage des entsprechenden Einkommensnachweises des Klägers zu zahlen.
- Dementsprechend wird der Beklagte zu 3. verurteilt, an den Kläger für den Zeitraum 01.10.2019 bis 30.09.2026 monatlich 6.100,00 Euro abzüglich des jeweils durch den Kläger im betreffenden Monat erzielten Erwerbseinkommens zu zahlen. Der betreffende Betrag ist zum 10. des Folgemonats und spätestens nach Vorlage des entsprechenden Einkommensnachweises des Klägers zu zahlen.
- Dementsprechend wird der Beklagte zu 3. verurteilt, an den Kläger für den

Zeitraum 01.10.2026 bis 30.09.2029 monatlich 6.500,00 Euro abzüglich des jeweils durch den Kläger im betreffenden Monat erzielten Erwerbseinkommens zu zahlen. Der betreffende Betrag ist zum 10. des Folgemonats und spätestens nach Vorlage des entsprechenden Einkommensnachweises des Klägers zu zahlen.

- Dementsprechend wird der Beklagte zu 3. verurteilt, an den Kläger für den Zeitraum 01.10.2029 monatlich 1.982,09 Euro abzüglich des jeweils durch den Kläger im betreffenden Monat erzielten Erwerbseinkommens zu zahlen. Der betreffende Betrag ist zum 10. des Folgemonats und spätestens nach Vorlage des entsprechenden Einkommensnachweises des Klägers zu zahlen.

2. Der Beklagte zu 3. wird verurteilt, an den Kläger vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 6.242,74 Euro nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab 28.01.2016 zu zahlen.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Von den Gerichtskosten trägt der Kläger 2/3, der Beklagte zu 3. 1/3. Der Kläger trägt die außergerichtlichen Kosten der Beklagten zu 1. und 2. Der Beklagte zu 3. trägt 1/3 der außergerichtlichen Kosten des Klägers. Im Übrigen findet eine Kostenerstattung nicht statt.
5. Das Urteil ist für den Kläger sowie die Beklagten zu 1. und 2. vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von jeweils 110 % des zu vollstreckenden Betrages.

Beschluss:

Der Streitwert wird auf **327.000,00 Euro** festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger macht gegen die Beklagten Schadensersatzansprüche wegen einer Nichtberufung auf eine im Jahr 2009 ausgeschriebene W3-Professur „Kompetenzentwicklung und lebenslanges Lernen“ geltend. Die Beklagte zu 1. ist die Rektorin der Beklagten zu 2.

Nach dem Ausschreibungstext sollten die Bewerber in den Bereichen Kompetenzentwicklung in pädagogischen Handlungsfeldern, Unterstützung erwachsenengerechter Formen des Lernens und Lehrens sowie Erwachsenenpädagogik in interdisziplinärer und institutionsübergreifender Perspektive ausgewiesen sein. Nach Eingang einer Reihe von Bewerbungen legte die vom Fakultätsrat bestellte Berufungskommission einen Berufungsvorschlag vor. Da alle drei vorgeschlagenen Bewerber den ihnen erteilten Ruf ablehnten, beschloss die Berufungskommission im Februar 2012, das Berufungsverfahren fortzusetzen und neue Bewerber zuzulassen, die direkt zu einer Bewerbung aufgefordert werden sollten. Darauf bewarben sich neben dem Kläger, der zu diesem Zeitpunkt als Dozent an dem Internationalen Hochschulinstitut in Zittau tätig war, vier weitere Personen. Nach einer persönlichen Vorstellung der Bewerber holte die Berufungskommission vom Kläger und einer Konkurrentin vergleichende Gutachten dreier Hochschulprofessoren ein. Diese kamen übereinstimmend zu der Einschätzung, dass der Kläger als fachlich geeigneter anzusehen sei. In ihrer Sitzung vom 12.06.2012 beschloss die Berufungskommission eine entsprechende Reihung der Bewerber in ihrem Berufungsvorschlag. Nach Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten wurde der Berufungsvorschlag an die Beklagte zu 1. weitergeleitet. Der Fakultätsrat stimmte dem Berufungsvorschlag am 20.06.2012 zu. Die Beklagte zu 1. entschied am 06.07.2012, das Berufungsverfahren fortzusetzen.

Am 31.07.2012 teilte die Beklagte zu 1. der Zweitplatzierten mit, dass sie beabsichtige, dieser den Ruf zu erteilen. Nachdem am Rande einer am nächsten Tag durchgeführten Sitzung des Fakultätsrats durch den Zeugen Prof. Dr. das Gerücht thematisiert worden war, gegen den Kläger bestehe der Verdacht der sexuellen Nötigung an seiner Hochschule in Zittau, führte der Vorsitzende der Berufungskommission, der Zeuge Prof. Dr. , am 02.08.2012 ein Gespräch mit dem Rektor des Internationalen Hochschulinstituts Zittau, in dessen Ergebnis sich das gegen den Kläger erhobene Gerücht als völlig gegenstandslos erwies. Mit Bescheid vom 14.08.2012 wurde dem Kläger mitgeteilt, dass die Beklagte zu 1. die Zweitplatzierte berufen

wolle. Dieser erhob am 15.08.2012 Widerspruch gegen den Bescheid. Nach Absage der Zweitplatzierten wurde das insoweit geführte Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Dresden nach Erledigungserklärung des Klägers schließlich eingestellt.

In einem Telefonat vom 27.11.2012 mit der Beklagten zu 1. bekräftigte der damalige Dekan der erziehungswissenschaftlichen Fakultät, der Zeuge Prof. Dr. , das Ziel, die Erwachsenenpädagogik klassisch auszurichten und deshalb die Professur neu auszuschreiben. Erwogen wurde insoweit die Ausschreibung einer W2-Professur. Am 08.01.2013 kamen die Beklagte zu 1. und der Dekan überein, dass eine Ruferteilung an den Kläger dem aktuellen Bedarf der Fakultät nicht entspräche. Es solle eine Neuausschreibung erfolgen, um den Weg für eine Ausrichtung zur klassischen Erwachsenenbildung freizumachen. Wünschenswert erscheine auch eine Ergänzung des Anforderungsprofils durch Genderforschung.

Am 18.02.2013 suchte der Kläger beim Verwaltungsgericht um vorläufigen Rechtsschutz mit dem Ziel nach, das Verfahren fortzuführen und eine Entscheidung des Senats der Beklagten über die Einstellung des Berufungsverfahrens zu verhindern. Nachdem die Beklagte zu 2. zugesichert hatte, das Berufungsverfahren fortzuführen, erklärten die Beteiligten das Verfahren übereinstimmend für erledigt.

Mit Schreiben vom 28.02.2013 teilte die Beklagte zu 1. dem Zeugen Prof. Dr. mit, dass für die Auswahl der Zweitplatzierten das Ziel maßgeblich gewesen sei, dem Bedarf der Fakultät im Hinblick auf die Weiterführung der existierenden traditionellen Linie zu entsprechen. Zudem habe man dem Aspekt der Frauenförderung als gesamtuniversitärem Interesse genügen wollen. Wesentlichen Einfluss auf die Entscheidung habe die Expertise der Bewerberin in der Genderforschung gehabt, die der interdisziplinären Vernetzung innerhalb der Universität hätte förderlich sein können. Nach reiflicher Überlegung habe sie sich nunmehr entschlossen, das Berufungsverfahren fortzusetzen. Damit sei die Hoffnung verbunden, zeitnah eine Stellenbesetzung zu erreichen, die mit der Entwicklungsplanung der Fakultät im Hinblick auf die Neuausrichtung konform gehe.

In ihrer Sitzung vom 16.07.2013 beschloss die Berufungskommission, den Vorschlag vom 12.06.2012 zur Berufung des Klägers zu bestätigen. Mit Schreiben vom 19.08.2013 teilte die Beklagte zu 1. der Berufungskommission mit, sich aus verschiedenen Gründen gegen eine Ruferteilung an den Kläger entschieden zu haben. Da nach der Absage der Zweitplatzierten die Liste erschöpft sei, bitte sie um die Vorlage eines neuen Berufungsvorschlags. Eine bloße Bestätigung des vormaligen Berufungsvorschlags genüge nicht. Es bedürfe einer nochmaligen

gen konkreten inhaltlichen Befassung im Sinne einer erneuten Bewertung der Bewerbersituation. Zudem könne erwogen werden, weitere Personen direkt anzusprechen. Mit Schreiben vom 14.11.2013 legte der Zeuge Prof. Dr. gegenüber der Beklagten zu 1. dar, weshalb die Entscheidung zu Gunsten des Klägers getroffen worden sei. Er habe hierzu auch nochmals telefonisch Kontakt mit Mitgliedern der Berufungskommission aufgenommen, die die unveränderte Aktualität der seinerzeitigen Bewerbung bestätigt hätten.

Mit Beschluss vom 17.01.2014 empfahl der erweiterte Fakultätsrat die Einstellung des Berufungsverfahrens. Er nehme mit großer Sorge wahr, dass das Berufungsverfahren nicht zielführend fortgesetzt werden könne. Um die Handlungsfähigkeit der Fakultät zu erhalten, sei es dringend erforderlich, über die Professur erneut verfügen zu können. Es sei unmissverständlich klarzustellen, dass die Stelle der Fakultät auch nach der Einstellung des Verfahrens für die Absicherung von notwendigen Aufgaben zugeordnet bleiben müsse. Der Senat stimmte der Einstellung des Berufungsverfahrens einstimmig zu. Bereits am 10.02.2014 hatte der Kläger vor dem Verwaltungsgericht erneut um vorläufigen Rechtsschutz nachgesucht. Mit Beschluss vom 17.03.2014 verpflichtete das Verwaltungsgericht die Beklagte zu 2. im Rahmen einer einstweiligen Anordnung, das Besetzungsverfahren fortzusetzen. Diesen Beschluss hob das Sächsische Obergericht auf die Beschwerde der Beklagten zu 2. auf und lehnte den Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes mit der Begründung ab, es fehle sowohl an einem Anordnungsanspruch als auch an einem Anordnungsgrund, solange das Besetzungsverfahren tatsächlich noch nicht abgebrochen sei. Am 29.01.2015 sprach das Rektorat gegenüber der Rektorin die Empfehlung aus, das Besetzungsverfahren einzustellen. Durch eine inzwischen geschlossene Zielvereinbarung mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst hätten sich die Beklagte zu 2. und die Fakultät klar zu einer Profilierung in den Bereichen frühkindliche Entwicklung und Lehrerbildung bekannt. Eine Besetzung der Planstelle in der bei Verfahrensbeginn festgelegten Ausrichtung entspreche daher weder der aktuellen Schwerpunktsetzung und Ausgestaltung der Fakultät noch deren gegenwärtigem Stellenbedarf. Es seien bereits verschiedene Maßnahmen der Neuausrichtung der Fakultät vorgenommen worden. So gebe es einen Beschluss zum Aufbau eines Zentrums für Entwicklung in der frühen Kindheit, außerdem habe man ein Konzept zur Einrichtung einer Forschungskindertagesstätte verabschiedet.

In seiner Sitzung vom 24.02.2015 erteilte der Senat sein Einvernehmen mit der Einstellung des Berufungsverfahrens. Man nahm hierzu auf die Erwägungen des Rektorats Bezug. Mit Schreiben vom 05.03.2015 teilte die Beklagte zu 1. dem Zeugen Prof. Dr. mit, dass

sie das Berufungsverfahren einstelle. Dem Kläger wurde diese Entscheidung mit Schreiben vom 20.03.2015 bekannt gemacht.

Am 06.04.2015 suchte der Kläger wiederum um vorläufigen Rechtsschutz beim Verwaltungsgericht nach. Mit Beschluss vom 29.05.2015 verpflichtete das Verwaltungsgericht die Beklagte zu 2. unter Abänderung des vorhergehenden Beschlusses des Sächsischen Obergericht vom 18.09.2014, das Berufungsverfahren vorläufig fortzusetzen. An der Entscheidung zum Abbruch des Besetzungsverfahrens sei die erziehungswissenschaftliche Fakultät nicht in der gebotenen Weise beteiligt worden.

Die bereits am 02.02.2013 zum Verwaltungsgericht erhobene Klage des Klägers gegen den Bescheid der Beklagten zu 2. vom 14.08.2012 zur Berufung der Zweitplatzierten sowie gegen den Bescheid der Beklagten zu 2. vom 20.03.2015 (Einstellung des Berufungsverfahrens) mit dem Antrag, die Beklagte zu 2. zu verpflichten, über die Bewerbung des Klägers neu zu entscheiden sowie hilfsweise festzustellen, dass die Entscheidung der Beklagten zu 2. über die Bewerbung des Klägers rechtswidrig gewesen sei, wies das Verwaltungsgericht mit Urteil vom 15.07.2015 zum Az: 4 K 95/13 ab.

Der Kläger ist der Ansicht, die Beklagte zu 1. habe seine Berufung aus unsachlichen Motiven verweigert. Er behauptet, er sei bereits am 13.07.2012 von dem Zeugen Prof. Dr. [Name] angerufen worden, der ihm mitgeteilt habe, er solle in Zittau seine Zelte abbauen, da er ab dem Wintersemester in Leipzig gebraucht werde. Der Ruf werde ihm erteilt werden. Er solle zur Einweisung in den Studiengang Kontakt zu dem Studiengangleiter, dem Zeugen Prof. Dr. [Name]

[Name], aufnehmen. Daraufhin habe er sich in Leipzig einweisen lassen und den Antritt einer für ihn geschaffenen A 15-Stelle in Zittau abgesagt. Das Gerücht über angebliche sexuelle Verfehlungen in Zittau habe die Beklagte zu 1. gegenüber dem Zeugen Prof. Dr. [Name] zwischen dem 19.07. und dem 01.08.2012 zum Zweck der Diskreditierung des Klägers in die Welt gesetzt. Der Zeuge Prof. Dr. [Name] habe es an den Zeugen Prof. Dr. [Name] weitergegeben. Die Beklagte zu 1. habe den Kläger auch in Rektoratssitzungen als Frauenfeind dargestellt und wahrheitswidrig behauptet, er habe an einer Berufung kein Interesse. Ferner habe sie gegenüber Dritten ausdrücklich erklärt, seine Berufung komme auch deshalb nicht in Betracht, weil er anwaltliche Hilfe in Anspruch genommen habe. Die von der Beklagten zu 1. getroffene Auswahlentscheidung zugunsten der Zweitplatzierten sei unvertretbar und rechtswidrig gewesen. Vielmehr sei ihr Ermessensspielraum derart reduziert gewesen, dass allein seine Berufung möglich gewesen sei. Nach der Absage der Zweitplatzierten habe die Beklagte zu 1. das Berufungsverfahren bewusst pflichtwidrig so lange verzögert, bis der erst ab Herbst

2014 geänderte Bedarf die Einstellung des Verfahrens möglich gemacht habe. Bei pflichtgemäßem Handeln der Beklagten zu 1. wäre er daher zum Wintersemester 2012 auf die W3-Professur berufen worden. Er ist der Ansicht, für den ihm hieraus entstandenen Schaden hafteten auch die Beklagten zu 1. und 2. gesamtschuldnerisch neben dem Beklagten zu 3.

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagten gesamtschuldnerisch zu verurteilen, den Kläger im Wege des Schadensersatzes besoldungs- und versorgungsrechtlich so zu stellen, als wäre er am 01.10.2012 zum Professor der Besoldungsgruppe W 3 an der Universität Leipzig ernannt worden, und den sich hieraus ergebenden Nachzahlungsbetrag mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu verzinsen.

- Dementsprechend werden die Beklagten gesamtschuldnerisch verurteilt, an den Kläger für den Zeitraum 01.10.2012 bis 31.12.2015 Schadensersatz in Höhe von 93.900,00 Euro nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu zahlen.
- Dementsprechend werden die Beklagten gesamtschuldnerisch verurteilt, an den Kläger für den Zeitraum 01.01.2016 bis 30.09.2019 monatlich 5.700,00 Euro abzüglich des jeweils durch den Kläger im betreffenden Monat erzielten Erwerbseinkommens zu zahlen. Der betreffende Betrag ist zum 10. des Folgemonats und spätestens nach Vorlage des entsprechenden Einkommensnachweises des Klägers zu zahlen.
- Dementsprechend werden die Beklagten gesamtschuldnerisch verurteilt, an den Kläger für den Zeitraum 01.10.2019 bis 30.09.2026 monatlich 6.100,00 Euro abzüglich des jeweils durch den Kläger im betreffenden Monat erzielten Erwerbseinkommens zu zahlen. Der betreffende Betrag ist zum 10. des Folgemonats und spätestens nach Vorlage des entsprechenden Einkommensnachweises des Klägers zu zahlen.
- Dementsprechend werden die Beklagten gesamtschuldnerisch verurteilt, an den Kläger für den Zeitraum 01.10.2026 bis 30.09.2029 monatlich 6.500,00 Euro abzüglich des jeweils durch den Kläger im betreffenden Monat erzielten Erwerbseinkommens zu zahlen. Der betreffende

Betrag ist zum 10. des Folgemonats und spätestens nach Vorlage des entsprechenden Einkommensnachweises des Klägers zu zahlen.

- Dementsprechend werden die Beklagten gesamtschuldnerisch verurteilt, an den Kläger für den Zeitraum 01.10.2029 monatlich 1.982,09 Euro abzüglich des jeweils durch den Kläger im betreffenden Monat erzielten Erwerbseinkommens zu zahlen. Der betreffende Betrag ist zum 10. des Folgemonats und spätestens nach Vorlage des entsprechenden Einkommensnachweises des Klägers zu zahlen.

2. Die Beklagten gesamtschuldnerisch zu verurteilen, an den Kläger vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 6.242,74 Euro nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Sie behaupten, am 19.07.2012 habe die Beklagte zu 1. mit dem Prorektor für Bildung und Internationales, dem Zeugen Prof. Dr. , ein Gespräch geführt, in dem die Frage erörtert worden sei, ob eine Berufung des Klägers zum gewünschten Aufgabenfeld innerhalb der Fakultät und des hochschuldidaktischen Zentrums Sachsen passe. In diesem Gespräch sei man übereingekommen, unter Aspekten der Frauenförderung als gesamtuniversitärem Ziel sowie auf Grund der pädagogischen Eignung und größeren praktischen Erfahrung in der Bildungsarbeit mit Erwachsenen der zweitplatzierten Konkurrentin den Ruf zu erteilen. Der hierüber informierte Zeuge Prof. Dr. habe sich damit einverstanden erklärt. Die Beklagte zu 1. habe vom Gerücht der sexuellen Nötigung erst anlässlich der hierzu eingeleiteten polizeilichen Ermittlungen erfahren. Sie sei weder dessen Urheberin noch habe sie es verbreitet. Auch habe sie nicht die Zweitplatzierte über ihre Absicht, diese zu berufen, vorab informiert. Die von ihr im Berufungsverfahren getroffene Entscheidung sei aufgrund ihres Auswahlermessens, das auch eine Abweichung von der Reihenfolge des Berufungsvorschlages ermögliche, vertretbar und rechtmäßig gewesen. Die Nichtberufung des Klägers nach der Absage der Zweitplatzierten beruhe auf organisatorischen Erwägungen, insbesondere dem infolge der geplanten Neuausrichtung der Fakultät geänderten Bedarf. Die Beklagte zu 1. ist der Ansicht, sie hafte jedenfalls nicht persönlich. Auch die Rechtskraftwirkung der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung

zur Rechtmäßigkeit des Abbruchs des Bewerberverfahrens stehe einem Erfolg der Klage entgegen. Da der Kläger das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Dresden nicht weiterbetreiben habe, scheitere sein Anspruch bereits an der Nichtinanspruchnahme von Primärrechtsschutz. Zudem werde bestritten, dass nach einer Berufung des Klägers die mit diesem zu führenden Berufungsverhandlungen auch zum Erfolg geführt hätten.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung Bezug genommen.

Es wurde Beweis erhoben durch Einvernahme der Zeugen Prof. Dr. , Prof. Dr. , Prof. Dr. , Prof. Dr. , Prof. Dr. , Prof. Dr. und Prof. Dr. . Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 03.04.2017 verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und bezüglich des Beklagten zu 3. begründet. Bezüglich der Beklagten zu 1. und 2. ist sie unbegründet.

I.

Das Landgericht Leipzig ist örtlich gemäß §§ 12, 13, 17, 32 ZPO sowie sachlich gemäß §§ 23, 71 GVG zur Entscheidung des Rechtstreits zuständig.

II.

Der Kläger hat gegen den Beklagten zu 3. einen Anspruch auf Zahlung von Schadensersatz gemäß § 839 GB, Art. 34 GG wegen amtspflichtwidriger Nichtberufung auf die von der Beklagten zu 2. zur Besetzung ausgeschriebene W3-Professur.

1.

Die Beklagte zu 1. hat die ihr im Berufungsverfahren obliegenden, auch den Kläger schützenden Amtspflichten verletzt, indem sie der Zweitplatzierten anstelle des Klägers die Berufung auf die ausgeschriebene Professur angeboten hat.

1.1

a)

Die von der Beklagten insoweit einzuhaltenden Amtspflichten ergeben sich aus den im universitären Berufungsverfahren geltenden Grundsätzen.

An das Berufungsverfahren der Hochschullehrer sind, wie das Verwaltungsgericht Leipzig in seinem Beschluss vom 17.03.2014 - Az. 4 L 72/14 - zutreffend ausgeführt hat, wegen der Bedeutung dieses Vorgangs für die Struktur der Universität besondere Anforderungen zu stellen. Das Berufungsverfahren ist mit der Garantie der Wissenschaftsfreiheit besonders eng verknüpft. Sachfremde Einflüsse bei der Auswahl der Hochschullehrer können unmittelbare Gefahren für eine freie Ausübung von wissenschaftlicher Lehre und Forschung mit sich bringen. Aus der Wissenschaftsfreiheit folgt deshalb die Pflicht des Gesetzgebers, das Berufungsverfahren im Hochschulrecht so auszugestalten, dass den habilitierten Wissenschaftlern einer Fakultät ein ausschlaggebender Einfluss auf das Berufungsverfahren und die entsprechende Entscheidungsfindung zukommt. Den Fakultäten steht der notwendige wissenschaftlich-fachliche Sachverstand zur Verfügung, über die persönliche Eignung von Bewerbern und deren Einordnung in die beabsichtigte Entwicklung der Fakultät als solche zu befinden. Ihnen kommt insoweit eine durch die Gestaltung des Besetzungsverfahrens zu wahrende Einschätzungsprärogative zu. Wie der Gesetzgeber diese Anforderungen konkret umsetzt, unterliegt dabei seiner Gestaltungsfreiheit. Nach dem Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetz entscheidet zwar der Rektor über die Berufungsvorschläge, ohne formal an den von der Berufungskommission aufgestellten und vom Fakultätsrat beschlossenen Berufungsvorschlag gebunden zu sein (§ 60 Abs. 4 S. 5 bis 9 SächsHSFG). Könnte der Rektor vom Berufungsvorschlag ohne weiteres abweichen, läge hierin aber eine Durchbrechung der fachlichen Einschätzungsprärogative der betroffenen Fakultätsmitglieder. Bei einer verfassungskonformen Auslegung besteht deshalb nur in besonders begründeten Ausnahmefällen eine Befugnis des Rektors, von dem Berufungsvorschlag abzuweichen. Eine Ausnahme darf dabei regelmäßig nicht in der Eignung des Bewerbers wurzeln. Zu denken ist vielmehr an personalwirtschaftliche und personalpolitische Erwägungen als Ausfluss des Organisationsermessens des Dienstherrn, die der Rektor für die Hochschule als Gesamtheit anstellt.

b)

Die insoweit von dem Rektor der Hochschule im Rahmen seiner Auswahlentscheidung zu wahrenden Grenzen schützen auch die Interessen des Bewerbers. Gemäß Art. 33 Abs. 2 GG

hat jeder Deutsche nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amt. Die Norm begründet ein grundrechtsgleiches, mangels Gesetzesvorbehalt unbeschränktes Recht des Bewerbers, bei seiner Bewerbung um ein öffentliches Amt allein nach diesen Kriterien beurteilt zu werden. Eine Überschreitung der dem Rektor der Hochschule bei der Entscheidung über die Berufung obliegenden Pflichten verletzt damit zugleich den Bewerberverfahrensanspruch.

1.2.

Die von den Beklagten vorgetragenen und im Rahmen der Beweisaufnahme durch das Gericht festgestellten Erwägungen rechtfertigten es nicht, der Zweitplatzierten den Vorrang einzuräumen.

a)

Dass personalwirtschaftliche Erwägungen bei der Berufung der Zweitplatzierten eine Rolle gespielt hätten, wurde von den Beklagten weder dargelegt, noch ergeben sich hierfür Anhaltspunkte aus den Bekundungen der hierzu vernommenen Zeugen.

b)

Bei dem von den Beklagten zur Begründung der Auswahlentscheidung herangezogenen Aspekt der Frauenförderung handelt es sich zwar um eine im Rahmen des § 60 Abs. 4 S. 5 bis 9 SächsHSFG grundsätzlich zulässige personalpolitische Erwägung. Eine personalpolitisch gewünschte Erhöhung der Frauenquote rechtfertigt aber, wie § 2 Abs. 1 des Sächsischen Frauenförderungsgesetzes ausdrücklich klarstellt, keine Abweichung von dem in Art. 33 Abs. 2 GG verankerten, vorbehaltlosen Leistungsprinzip. Ausschlaggebende Wirkung kann der Aspekt der Frauenförderung mithin nur in dem Fall haben, in dem mehrere nach den Kriterien des Art. 33 Abs. 2 GG gleich geeignete Bewerber zur Auswahl stehen. Eine solche Situation lag hier nicht vor. Unstreitig war der Kläger von allen beteiligten Gremien nach dem Maßstab der aus der Stellenausschreibung abzuleitenden Anforderungen als fachlich geeigneterer Bewerber beurteilt worden.

c)

Soweit sich die Beklagte zu 1. für die Berufung der Zweitplatzierten darauf berufen hat, diese hätte die traditionelle Linie der Erziehungswissenschaften fortgeführt und sei auf dem Gebiet der Genderforschung tätig, durfte sie die Berufung der Zweitplatzierten hierauf ebenfalls nicht

stützen. Wie oben ausgeführt, war die Beurteilung der Eignung des Bewerbers der Einschätzung der Berufungskommission und des Fakultätsrats vorbehalten ist (Verwaltungsgericht Leipzig, 4 L 72/14, Beschluss vom 17.03.2014, Seite 10). Hierzu gehörte auch die Frage, inwieweit der Kläger mit seinem Tätigkeitsschwerpunkt der Ausrichtung der Fakultät und den Vorstellungen zu deren zukünftiger Entwicklung entspricht. Untermauert wird dies durch den Umstand, dass sich schon die Berufungskommission anhand der vorliegenden Gutachten ausführlich mit der unterschiedlichen Ausrichtung der Bewerber und den Folgen der Auswahl für die Entwicklung der Fakultät befasst hat und die vorgeschlagene Reihung maßgeblich damit begründete, dass der Kläger den neuen Anforderungen, die auf diese Professur im Rahmen der Lehrerausbildung sowie des Masterstudienganges „Begabungsforschung und Kompetenzentwicklung“ zukommen, mit seinem differenzierten Forschungsprofil, seiner breiten internationalen und nationalen Vernetztheit und Sichtbarkeit, seiner inhaltlich und methodisch höchst anspruchsvollen Forschungsausrichtung, seinen einschlägigen Drittmittelwerbungen, seiner didaktisch ausgereiften Lehrbefähigung und seinem inhaltlich anspruchsvollen, Neugier und Interesse weckenden Vortrag eindeutig am Besten entspricht. Ebenso ist die von der Beklagten zu 1. als tragende Erwägung herangezogene Expertise der Zweitplatzierten auf dem Gebiet der sog. Genderforschung im Rahmen der Einschätzung der fachlichen Eignung bereits gutachterlich gewürdigt und bei der Einstufung der Bewerber herangezogen worden. Es handelte sich dabei mithin ebenfalls um ein die fachliche Qualifikation betreffendes Kriterium, das der Beurteilung des Rektors entzogen ist. Der Beklagten zu 1. fehlte daher die Befugnis, eine von der Reihenfolge des Bewerbervorschlages abweichende Einschätzung zu treffen.

1.3

Darauf, dass sich die Beklagte zu 1. bei der Berufung der Zweitplatzierten von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen, deuten zusätzlich die von der Kammer festgestellten Begleitumstände des Berufungsverfahrens.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme geht die Kammer davon aus, dass es die Beklagte zu 1. war, die das über den Kläger verbreitete Gerücht sexueller Belästigung initiiert und über den Dekan Prof. Dr. _____ verbreitet hat. Unstreitig und durch die Bekundungen der Zeugen Prof. Dr. _____, Prof. Dr. _____ und Prof. Dr. _____ bestätigt, wurde das Gerücht am 01.08.2012 durch den Zeugen Prof. Dr. _____ im Anschluss an die Sitzung des Fakultätsrats thematisiert. In dieser Sitzung war den Mitgliedern des Fakultätsrats erstmals durch den Zeugen Prof. Dr. _____ - und nicht durch den Zeugen Prof. Dr. _____, wie dieser nach Ansicht

der Kammer allerdings wahrheitswidrig bekundet hat - die Entscheidung der Beklagten zu 1. bekannt gemacht worden, entgegen dem Votum des Gremiums die Zweitplatzierte zu berufen. Aufgrund dieser neuen Entwicklung war in der Sitzung der Beschluss gefasst worden, den Vorsitzenden der Berufungskommission Prof. Dr. mit einer entsprechenden Nachfrage bei der Beklagten zu 1. zu beauftragen. Das unstreitig haltlose Gerücht diene ersichtlich dem Zweck, den Kläger gegenüber den an der Auswahlentscheidung beteiligten Gremien persönlich derart zu diskreditieren, dass dieser für eine Besetzung der Professur von vornherein nicht mehr in Frage kam und etwaiger fachlicher Kritik der Gremienmitglieder an der Richtigkeit der von der Beklagten zu 1. getroffenen Berufungsentscheidung der Boden entzogen war. Dass der thematisierte Vorwurf eine derartige Wirkung auf den Fakultätsrat bzw. die Berufungskommission, haben konnte, hat der Zeuge Prof. Dr. glaubhaft bestätigt. Zwar hat der Zeuge Prof. Dr. ausgesagt, er wisse heute nicht mehr, von wem ihm das Gerücht zugetragen worden sei, auch wenn es zutreffe, dass er bei dem Gespräch nach der Fakultätsratssitzung Prof. Dr. als seinen Informanten genannt habe.

Die Kammer hält dies aber für eine reine Schutzbekundung zugunsten des Zeugen Prof. Dr. . Die Kammer hat keinen vernünftigen Zweifel daran, dass das Gerücht dem Zeugen Prof. Dr. von dem Zeugen Prof. Dr. zugetragen wurde. Der Zeuge Prof. Dr. hat dies zwar bestritten. Für ihn als Informanten sprechen aber zunächst die Bekundungen der Zeugen Prof. Dr. , Prof. Dr. und Prof. Dr. vor der Kammer, zudem die diesbezüglichen Angaben der Zeugen Prof. Dr. und Prof. Dr. in dem gegen den Zeugen Prof. Dr. geführten Ermittlungsverfahren. Die Zeugen Prof. Dr. und Prof. Dr. hält das Gericht nach dem von ihnen in der mündlichen Verhandlung gewonnenen persönlichen Eindruck für uneingeschränkt glaubwürdig. Ihre Bekundungen erscheinen plausibel und konsistent. Trotz ihrer - zudem sachlich berechtigten - Kritik an der Auswahlentscheidung der Beklagten zu 1. vermochte die Kammer keinen Belastungseifer der Zeugen feststellen. Es ist auch kein nachvollziehbarer Grund ersichtlich, warum die Zeugen bezüglich der Frage nach der Quelle des Gerüchts übereinstimmend wahrheitswidrig den Zeugen Prof. Dr. bezichtigen sollten. Soweit sich der Zeuge Prof. Dr. in dem Ermittlungsverfahren noch dahingehend eingelassen hatte, er habe nicht Prof. Dr. als Quelle angegeben, hält die Kammer dies für eine durch seine eigenen Bekundungen und diejenigen der weiteren Zeugen überholte bloße Schutzbehauptung.

Die Kammer ist ferner davon überzeugt, dass der Zeuge Prof. Dr. das Gerücht nicht aus eigenem Antrieb an den Zeugen Prof. Dr. weitergegeben hat. Nach der zu diesem

Zeitpunkt bestehenden Interessenlage aller an dem Berufungsverfahren Beteiligten geht die Kammer vielmehr davon aus, dass der gegen den Kläger gerichtete Vorwurf der sexuellen Belästigung zielgerichtet zur Absicherung der von der Beklagten zu 1. zuvor rechtswidrig getroffenen Berufungsentscheidung lanciert wurde. Die Beklagte zu 1. hatte, anders als der Zeuge Prof. Dr. , der - wie die weitere Beweisaufnahme gezeigt hat - vor dem Abstimmungsgespräch mit der Beklagten zu 1. selbst noch von einer sicher bevorstehenden Berufung des Klägers ausgegangen war, das maßgebliche Interesse daran, die ihr genehme Bewerberin durchzusetzen. Wie oben ausgeführt, konnte der von den beteiligten Gremien zu erwartende Widerstand an ihrer Entscheidung, eine fachlich mindergerechte Bewerberin vorzuziehen, von vornherein entkräftet werden, sofern der von diesen eindeutig favorisierte Bewerber aufgrund der seine Person betreffenden Vorwürfe nicht mehr ernsthaft in Erwägung zu ziehen war. Ein vergleichbares Interesse, die Berufung der Zweitplatzierten durchzusetzen, könnte allenfalls die Bewerberin selbst gehabt haben. Diese scheidet nach Ansicht der Kammer als Urheberin des Gerüchts aber offensichtlich aus, nachdem ihr - wie nachstehend näher auszuführen sein wird - von der Beklagten zu 1. bereits vorab mitgeteilt worden war, dass der Ruf ihr und nicht dem Kläger erteilt würde. Ebenso wie zuvor der Kläger durfte die Zweitplatzierte davon ausgehen, dass ihrer Berufung keine echten Hindernisse entgegenstehen würden. Dass die Beklagte zu 1. selbst die Initiatorin des Gerüchts war, wird auch durch die Bekundung des Zeugen Prof. Dr. gestützt, der sich - wenn auch nicht mehr mit letzter Sicherheit - daran zu erinnern meinte, dass auf seine entsprechende Nachfrage bei Prof. Dr. dieser sinngemäß gesagt habe, Prof. Dr. sei von der Beklagten zu 1. über die gegen den Kläger bestehenden Vorwürfe informiert worden. Die Kammer hält es für durchaus glaubhaft und lebensnah, dass der Zeuge in der konkreten Situation versucht hat, dem Ursprung des Gerüchts auf den Grund zu kommen, und sieht - auch aufgrund des von ihm gewonnenen persönlichen Eindrucks - keine Anhaltspunkte dafür, dass die Bekundung des Zeugen falsch sein könnte. Für die Beklagte zu 1. als Urheberin des Gerüchts spricht schließlich, dass der Zeuge Prof. Dr. glaubhaft bekundet hat, sie habe, als er sie in einem Mitte August 2012 geführten Gespräch auch über das Gerücht und seine Rücksprache mit dem Rektor des IHI Zittau in Kenntnis gesetzt habe, hierauf lediglich mit dem Vorwurf reagiert, der Zeuge habe hierdurch seine Kompetenzen überschritten. Die Kammer hält es für lebensfern und nicht nachvollziehbar, dass die Beklagte zu 1., wenn ihr das Gerücht zu diesem Zeitpunkt tatsächlich erstmals zu Ohren gekommen sein sollte, sich nicht wenigstens nach dessen Ursprung oder den Hintergründen erkundigt haben soll. Der gegenüber dem Zeugen Prof. Dr. unvermittelt erhobene Vorwurf einer Kompetenzüberschreitung allein aufgrund des Versuchs, dem Gerücht nachzugehen, spricht vielmehr deutlich dafür, dass die Beklagte zu 1.

aufgrund der dargestellten Interessenlage einer Aufklärung der Vorwürfe gerade entgegenwirken wollte.

Die Feststellung, dass die Beklagte zu 1. die Urheberin des über den Kläger verbreiteten Gerüchts ist, wird zudem durch das weitere Ergebnis der Beweisaufnahme gestützt, die gezeigt hat, dass der Beklagten zu 1. die Behauptung unwahrer Tatsachen zur Durchsetzung ihrer Interessen nicht wesensfremd ist. So hat die Beklagte zu 1. sowohl im Ermittlungsverfahren als auch bei ihrer Anhörung vor der Kammer behauptet, von dem über den Kläger verbreiteten Gerücht habe sie im August 2012 noch keine Kenntnis gehabt. Diese Angabe entspricht zwar ihrer schriftlichen Antwort in ihrem im Ermittlungsverfahren am 23.10.2012 ausgefüllten Zeugenfragebogen, in dem sie auf die Frage „Welche Kenntnis haben Sie von einem Vorwurf der sexuellen Nötigung zum Nachteil des Geschädigten Azizi Ghanbari?“ geantwortet hat: „Keinerlei Kenntnis“. Die Behauptung, erstmals durch das Ermittlungsverfahren von dem über den Kläger verbreiteten Gerücht erfahren zu haben, hält die Kammer nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme aber für widerlegt. Es besteht kein vernünftiger Zweifel, dass die Beklagte zu 1. in dem von dem Zeugen Prof. Dr. Mitte August geführten Gespräch, bei dem auch eine künftige Weiterbeschäftigung des Zeugen erörtert wurde, von diesem über seine Rückfrage in Zittau in Kenntnis gesetzt wurde. Wie oben ausgeführt, hält die Kammer diese Bekundungen des Zeugen für glaubhaft und plausibel. Die Beklagte zu 1. ist ihnen bei der Vernehmung des Zeugen auch nicht entgegengetreten, sondern hat den Zeugen lediglich darauf verwiesen, dass bei dem Gespräch noch eine Reihe weiterer Themen erörtert worden seien. Für widerlegt erachtet die Kammer ferner die von der Beklagten zu 1. aufgestellte Behauptung, es habe vor der Berufung der Zweitplatzierten keinen persönlichen Kontakt zu dieser bezüglich ihrer Absicht, sie zu berufen, gegeben. Die Kammer folgt vielmehr den glaubhaften Bekundungen des Zeugen Prof. Dr. , der ausgesagt hat, er habe etwa eine Woche vor der Fakultätsratssitzung einen Anruf der Zweitplatzierten erhalten, die ihr telefonisch mitgeteilt habe, dass sie von der Beklagten zu 1. telefonisch darüber informiert worden sei, dass sie berufen werden solle. Sie sei darüber ganz perplex gewesen, weil sie damit schon nicht mehr gerechnet habe. Für eine Vorabinformation der Zweitplatzierten vor der Ruferteilung durch die Beklagte zu 1. spricht zudem die als Anlage K 19 vorgelegte, unstreitig von der Beklagten zu 1. handschriftlich verfasste Notiz aus den Akten des Berufungsverfahrens, in der die Beklagte ihre Absicht zur Ruferteilung an die Zweitplatzierte festhält und vermerkt: „Sie wird sich am Do. nochmal tel. melden.“ Soweit die Beklagte zu 1. die Existenz dieses Vermerks damit zu erklären versuchte, dass die Bewerberin sich womöglich bei ihren Mitarbeitern nach dem Stand des Berufungsverfahrens erkundigt haben könnte, erklärt dies nicht, aus welchem Grund eine sol-

che, für den Gang des Verfahrens an sich irrelevante und sachlich angeblich nicht beantwortete Anfrage in einem Vermerk der Rektorin selbst festgehalten worden sein soll, wenn diese keinen eigenen Gesprächskontakt mit der Anruferin gehabt haben soll. Gerade die handschriftliche Streichung der entsprechenden Passage spricht dafür, dass es zwar zunächst eine ergebnislose Anfrage der Bewerberin gegeben haben könnte, diese dann aber - wie von dem Zeugen Prof. Dr. [redacted] als Mitteilung der Zweitplatzierten bekundet - ausdrücklich von der Beklagten zu 1. über den Stand des Verfahrens in Kenntnis gesetzt wurde und sich der Vermerk damit sachlich erledigt hatte.

2.

Die Amtspflichtverletzungen der Beklagten zu 1. haben adäquat-kausal den geltend gemachten Schaden verursacht. Aufgrund des Umstandes, dass der Beklagten zu 1. nach der eindeutigen Rangfolge des Berufungsvorschlages eine Berufung der Zweitplatzierten aus Eignungsgründen verwehrt war und Gründe im Sinne des § 60 Abs. 4 SächsHSFG, die ein Auswahlermessen hätten begründen können, nicht vorlagen, war der Beklagten zu 1. die Ruferteilung an den Kläger geboten. Die oberverwaltungsgerichtliche Entscheidung über die Rechtmäßigkeit des späteren Abbruchs des Bewerberverfahrens steht dem nicht entgegen. Die Beklagte zu 1. hatte in dem Zeitpunkt, in dem die Berufung des Klägers geboten war, selbst an dem Bewerbungsverfahren festgehalten und damit zum Ausdruck gebracht, dass andere, insbesondere strukturpolitische Erwägungen, die sich frühestens zum Jahresende 2012 konkretisiert hatten, für die im Sommer 2012 zu treffende Berufungsentscheidung keine Rolle spielten. Bei pflichtgemäßem Handeln der Beklagten wäre der Abbruch des Bewerberverfahrens daher unterblieben.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme ist die Kammer davon überzeugt, dass der Kläger den ihm unterbreiteten Ruf angenommen und zum Professor ernannt worden wäre. Die Kammer hält die Angaben des Klägers in der mündlichen Verhandlung für glaubhaft, er habe mit Rücksicht auf die ihm zunächst in Aussicht gestellte Professur den Antritt einer für ihn in Zittau geschaffenen A15-Stelle abgesagt. Der Kläger hatte sich, wie die Kammer zudem den gleichermaßen glaubhaften Bekundungen des Zeugen Prof. Dr. [redacted] entnimmt, umgehend an dem Lehrstuhl in Leipzig vorgestellt und sich auf den Antritt seiner Lehrverpflichtungen ab dem Wintersemester eingestellt. Es ist kein Grund ersichtlich, warum die mit ihm zu führenden Berufungsverhandlungen nicht zum Erfolg hätten führen sollen. Für den Kläger bedeutete die Übernahme der Professur - auch im Hinblick auf sein vergleichsweise fortgeschrittenes Alter - unzweifelhaft einen gewichtigen Karriereschritt. Dem Kläger lag auch kein ande-

res vergleichbares Beschäftigungsangebot vor. Vielmehr hatte er seine bisherige berufliche Existenz im Vertrauen auf die durch den Zeugen Prof. Dr. _____ glaubhaft bekundete Zusicherung einer umgehenden Berufung durch den Zeugen Prof. Dr. _____, die letzterer in der Beweisaufnahme indessen wahrheitswidrig ebenfalls in Abrede gestellt hat, praktisch aufgegeben. Die späteren strukturellen Entwicklungen, die letztlich zum Abbruch der Ausschreibung geführt hatten, wären auf die zum Wintersemester 2012 erfolgte Ernennung des Klägers zum Professor ohne Auswirkungen geblieben.

3.

Dem Anspruch des Klägers steht nicht entgegen, dass nach der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung im Falle des Abbruchs eines Bewerberverfahrens kein Anspruch auf Ernennung, sondern nur auf verfahrensfehlerfreie Neubescheidung über die Bewerbung besteht. Der Kläger hätte zwar seine Ernennung zum Professor nicht im Wege einer verwaltungsgerichtlichen Verpflichtungsklage durchsetzen können. Auf eine solche Klage wäre der Kläger aber ohne die Pflichtverletzungen der Beklagten zu 1. aber gar nicht angewiesen gewesen. Für den zivilrechtlichen Schaden in Form des entgangenen Gewinns ist gemäß § 252 BGB lediglich maßgeblich, welcher Gewinn ohne die haftungsbegründende Pflichtverletzung insbesondere nach den getroffenen Anstalten und Vorkehrungen mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden konnte. Der Kläger wäre, wie oben ausgeführt, bei pflichtgemäßem Verhalten der Beklagten zu 1. zweifellos zum Wintersemester 2012 zum W3-Professor ernannt worden. Der entgangene Gewinn besteht daher in der seit Oktober 2012 entgangenen, von den Beklagten nicht substantiiert bestrittenen Besoldung, die der Kläger mit seinen Klageanträgen geltend macht. Gegen die Zulässigkeit - insbesondere Vollstreckbarkeit - der hierzu gestellten Leistungsanträge bestehen keine durchgreifenden Bedenken. Ihre Vollstreckung hängt gemäß § 726 Abs. 1 ZPO von der vorherigen Vorlage öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Einkommensnachweise ab, durch die das Vollstreckungsorgan ohne Inanspruchnahme anderer Hilfsmittel in die Lage versetzt wird, die zu vollstreckende Restleistung zu ermitteln.

4.

Die Haftung des Beklagten zu 3. scheitert auch nicht an der Vorschrift des § 839 Abs. 3 BGB.

Soweit die Beklagten sich darauf berufen, dass der Kläger seine Konkurrentenklage vor dem Verwaltungsgericht nach der Absage der Zweitplatzierten für erledigt erklärt hat und es daher verabsäumt habe, den gebotenen Primärrechtsschutz in Anspruch zu nehmen, ist dem entgegenzuhalten, dass die weitere Durchführung des Klageverfahrens den Schaden nicht abge-

wendet hätte. Nachdem die Zweitplatzierte den ihr erteilten Ruf ausgeschlagen hatte, war das Rechtsschutzinteresse des Klägers für eine sachliche Entscheidung entfallen. Zur Abwendung prozessualer - insbesondere kostenrechtlicher - Nachteile war der Kläger daher gehalten, den Rechtsstreit für erledigt zu erklären.

5.

Der Anspruch auf die Nebenforderungen resultiert aus §§ 280, 249, 284, 286, 291 BGB.

6.

Hinsichtlich der Beklagten zu 1. und 2. war die Klage indessen abzuweisen.

a)

Die Beklagte zu 1. haftet aufgrund der Anspruchsüberleitung gemäß Art. 34 GG auf den Beklagten zu 3. nicht persönlich für etwaige Amtspflichtverletzungen. Der von dem Kläger im Schriftsatz vom 30.05.2016 unter Ziff. VI. (Bl. 90 d. A.) vertretenen Mindermeinung folgt das Gericht nicht.

b)

Die Beklagte zu 2. ist nicht die haftungsrechtliche Anstellungskörperschaft der Beklagten zu 1. Nach Art. 34 GG haftet die Körperschaft, in deren Dienst der handelnde Organwahrer - hier die Beklagte zu 1. - steht. Dies ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs grundsätzlich die Körperschaft, die dem Amtsträger das Amt, bei dessen Ausübung er fehlsam gehandelt haben soll, anvertraut hat (BGHZ 29, 326 (330)). Anvertraut wurde der Beklagten zu 1. das Rektorenamt von dem Beklagten zu 3. als Anstellungskörperschaft.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 2 ZPO unter Anwendung der Baumbach'schen Formel.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 ZPO.

Ecker
Vorsitzender Richter am
Landgericht

Träger
Richterin am Landgericht

Follner
Richter am Landgericht